

# RS Vwgh 2000/1/26 98/12/0095

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §56 Abs2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH 1994/01/19 93/12/0092 10(hier: Der durch Vorerhebungen verdichtete Verdacht der Urkundenfälschung ohne Darlegung des konkreten Zusammenhanges dieses Deliktes mit der vom Beamten ausgeübten Nebenbeschäftigung -Geschäftsvermittlung durch einen Gendarmeriebeamten - allein genügt nicht).

## Stammrechtssatz

Sowohl die Gefährdung der sachlichen und gesetzestreuen Aufgabenerfüllung durch Bedienstete als auch die Gefährdung des darauf gerichteten Vertrauens der Allgemeinheit stellen ein wesentliches dienstliches Interesse iSd § 56 Abs 2 BDG 1979 dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998120095.X05

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

12.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)